

Satzung des Turnvereins Lahr von 1846 e.V.

(beschlossen auf der Hauptversammlung	am 05. Februar	1977
geändert auf der Hauptversammlung	am 23. Februar	1983
geändert auf der Hauptversammlung	am 04. April	1992
geändert auf der Hauptversammlung	am 28. Februar	1998
geändert auf der Hauptversammlung	am 26. März	1999
geändert auf der Hauptversammlung	am 31. März	2000
geändert auf der Hauptversammlung	am 30. März	2001
geändert auf der Hauptversammlung	am 26. März	2010)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Lahr von 1846 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald und ist unter Nr. 359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Turnvereins Lahr von 1846 e.V. ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Turnens sowie der weiteren im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Gesundheit seiner Mitglieder. Er ist dem Amateurgedanken verpflichtet.
2. Der Turnverein Lahr von 1846 e.V. beteiligt sich aktiv am sozialen und kulturellen Leben der Stadt Lahr.
3. Die satzungsgemäß festgelegten Grundsätze des Deutschen Turnerbundes e.V. sind für den Turnverein Lahr von 1846 e.V. gültig und verbindlich. Er ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als

Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Turnverein Lahr von 1846 e.V. ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes e.V. und damit Mitglied im Deutschen Turner-Bund e.V.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch an den Turnrat zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis längstens zum Jahresende. Bei Wegzug ist die Abmeldung zu jedem Quartal in schriftlicher Form möglich.
4. Gegen Mitglieder, die gegen Grundsätze oder geltende Vereinsbeschlüsse verstoßen oder die durch ihr persönliches oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können folgende Maßnahmen verhängt werden: a) Verweis, b) zeitlich begrenztes Ruhen der Rechte und Pflichten eines Mitglieds, c) Ausschluss aus dem Verein.
5. Maßnahmen gegen ein Mitglied trifft der Vorstand unter ausführlicher Begründung. Gegen die Entscheidung ist Einspruch an den Turnrat zulässig. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 6 Beiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei Beschlüssen einer Hauptversammlung über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand; 2. der Turnrat; 3. die Hauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für verursachte Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).
3. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben des § 3 Abs. 26a EStG eine angemessene Ehrenamts pauschale erhalten. Diese ist in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt und im Haushaltsplan auszuweisen. Sie muss vom Turnrat genehmigt werden.
4. Dem Vorstand gehören weiter an: der/die Oberturnwart/in, der die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in, der/die Jugendwart/in, bis zu vier weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben sowie der/die vom Turnrat zu bestellende Leiter/in der Geschäftsstelle. Diese/r nimmt beratend an den Sitzungen teil.

§ 10 Der Turnrat

1. Der Turnrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand (§ 9) sowie mindestens acht, höchstens 14 Beisitzern.
2. Der Turnrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann fachkundige Mitglieder in beratender Eigenschaft zu den Sitzungen hinzuziehen.
3. Der Turnrat hat die gesamte Arbeit innerhalb des Vereins anzuregen und zusammenzufassen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der Interessen des Vereins
 - b) die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und die Wahrung und Vertretung der dort festgelegten Grundsätze
 - c) die Beschlussfassung und der Vollzug des jährlichen Haushaltsplanes
 - d) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Bebauung, Umbau, Anmietung, Vermietung, Pacht und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
 - e) die Beschlussfassung über Ehrungen.
4. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Haftung

1. Der Turnverein Lahr von 1846 e.V. haftet nicht für Sportunfälle seiner Mitglieder, die auf Grund der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht entstehen (Zustand der Übungsstätten).
2. Der Verein ist für Schäden, die Mitglieder einander im Rahmen des Sportbetriebes schuldhaft oder ohne Verschulden zufügen, nicht verantwortlich.
3. Der Verein haftet für Schäden, die seine Organe und besonderen Vertreter sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen Vereinsmitgliedern und Dritten schuldhaft bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben zufügen. Er stellt die Haftenden im Innenverhältnis frei und begrenzt seine Regressansprüche auf deren Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Der Verein schließt für sich und die in Ziff. 3 aufgeführten Personen Haftpflichtversicherungen ab und unterhält sie durch laufende Prämienzahlung. Er ist verpflichtet bei Schadensfällen vorrangig diese Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Steuern

Der Vorsitzende und der Kassierer sind für die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Vereins verantwortlich. Sie haften bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Abteilungsleiter haften entsprechend persönlich für die Vollständigkeit ihrer an den Vorstand zu richtenden Kassenberichte der Abteilungen.

§ 13 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie soll jährlich bis spätestens März stattfinden.
2. Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfbericht entgegen, nimmt Kenntnis vom Haushaltsplan und beschließt über die Entlastung. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und ist allein zuständig für Satzungsänderungen.
3. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Hauptversammlung den Vorstand, den Turnrat und die Kassenprüfer.
4. Die Vereinsmitglieder werden vom Turnrat mit einer Frist von zwei Wochen öffentlich eingeladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Billigung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
6. Eine Hauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Hauptversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens vier Wochen erneut einzuberufen. Alsdann ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nötig. Sie ist notfalls schriftlich einzuholen.
8. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und vom/ von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Turnrat dies mehrheitlich beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordert. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 14 Jugendordnung

Die Jugendordnung des Turnvereins Lahr von 1846 e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.